

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 102. - öffentliche - Sitzung**

**des Ausschusses für Inneres und Sport**

**am 16. April 2026**

**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9623](#)

<i>Verfahrensfragen</i> .....	3
<i>Beratung</i> .....	3
<i>Beschluss</i> .....	9

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)  
(zeitw. vertr. d. den Abg. Rüdiger Kauroff) (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Alexander Wille (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Michael Lüthmann (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Oberregierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 9:30 Uhr bis 11:02 Uhr.

Tagesordnung:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9623](#)

Zu a) *erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

Zu b) *erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026*

*federführend: AfluS*

*mitberatend: AfRuV*

*zuletzt gemeinsam beraten: 101. Sitzung am 09.04.2026 (Anhörung)*

## Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** beschließt, die Beratung über den Gesetzentwurf **unter a)** zurückzustellen.

## Beratung

*Beratungsgrundlagen:*

*Vorlage 13 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

*Vorlage 14 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu dem Gesetzentwurf unter b) im Sinne der **Vorlage 14** vor.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragrafen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

### Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

#### Nr. 6/1: § 24 - Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) stellt den Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu **Absatz 1** in **Vorlage 13** im Sinne der Begründung vor. Sie erklärt, die regierungstragenden Fraktionen hätten bezüglich der Bestimmung der Bewerberinnen und

Bewerber für die Samtgemeindewahl noch Regelungsbedarf gesehen und regten eine Ergänzung an, um das Aufstellungsverfahren zu vereinfachen.

#### **Nr. 10: § 45 d - Bewerberbestimmung, Wahlvorschläge**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu **Absatz 7** auf den Seiten 7 bis 19 der Vorlage 14 vor.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) greift die Verfassungstreue als Wählbarkeitsvoraussetzung für Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte (HVB) gemäß § 80 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes auf und nimmt Bezug auf die auf Seite 8 der Vorlage 14 ausgeführten Parallelen zum allgemeinen Beamtentum. Er stellt fest, dass dem Verdacht auf mangelnde Verfassungstreue bei einem Beamten in der Regel durch eine intensive Prüfung innerhalb eines Disziplinarverfahrens nachgegangen werde, während bei der Wahl von HVB ein Wahlausschuss unter Zeitdruck entscheide, ob ein Verdacht berechtigt sei, und erkundigt sich, ob dies vergleichbar sei.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt aus, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes nur Personen in das Beamtenverhältnis berufen werden dürften, die Gewähr dafür böten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Diese Voraussetzung müsse also bei jeder Beamtin und jedem Beamten schon bei Berufung in das Beamtenverhältnis geprüft werden und vorliegen. Wenn erst nach der Ernennung der Verdacht auf mangelnde Verfassungstreue auftreten sollte, werde gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Ebenso werde bei HVB, die bereits im Amt seien, verfahren. Alternativ sei es bei HVB möglich - dazu habe auch der Landeswahlleiter in der Anhörung ausgeführt -, die Verfassungstreue erst nach der Wahl zu prüfen und bei mangelnder Eignung die Wahlentscheidung sozusagen zu korrigieren. In Niedersachsen werde die Prüfung aber - schon nach geltendem Recht - der Wahl vorgeschaltet, um die Wahlentscheidung nicht im Nachhinein ändern zu müssen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) wirft die Frage auf, auf welcher Grundlage die Kommunalaufsicht, deren eigentliche Aufgabe es sei, die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln zu überprüfen, überhaupt für die Zulassung von Kandidaten für das HVB-Amt zuständig sein könne.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) räumt ein, dass die Regelung durchaus ungewöhnlich sei, die Kommunalaufsicht aber auch in diesem Fall als Prüfinstanz fungiere. Sie solle prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für mangelnde Verfassungstreue vorhanden seien, und dann eine Empfehlung aussprechen. Die Entscheidung über die Wahlzulassung liege aber nach wie vor beim Wahlausschuss.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) sagt, ihres Wissens werde die Kommunalaufsicht in anderen Bundesländern bei der Kommunalwahl schon hinzugezogen. Sie fragt, welche Erfahrungen dort gemacht worden seien.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bestätigt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern bereits seit einigen Jahren eine entsprechende Regelung gebe. Dazu liege auch eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vor, in der keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung erhoben würden. Zu den praktischen Erfahrungen könne womöglich Landeswahlleiter Steinmetz ausführen.

LWL **Steinmetz** (MI) erklärt, die Kolleginnen und Kollegen in Mecklenburg-Vorpommern hätten ihm berichtet, dass die Regelung im Ergebnis zu besser begründeten Zulassungsentscheidungen für Wahlvorschläge geführt und sich insofern bewährt habe. Rechtsprechung dazu gebe es allerdings noch nicht.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) merkt an, dass die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Satz 2 auch eigene Daten erheben könne. Dies könne zum Beispiel beinhalten, die Social-Media-Kanäle einer Kandidatin oder eines Kandidaten zu überprüfen. Für ihn stelle sich die Frage, wie dann mit diesen Erkenntnissen umgegangen werde und unter welchen Umständen die Verfassungsschutzbehörde eingebunden werde bzw. wie generell der weitere Ablauf sei.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verweist auf Satz 5: „Die Kommunalaufsichtsbehörde übermittelt der Wahlleitung und dem Wahlausschuss das begründete Ergebnis ihrer Prüfung zusammen mit eigenen und von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Erkenntnissen.“ Sie erklärt, die Kommunalaufsichtsbehörde könne im Rahmen ihrer Prüfung eigene Daten erheben oder auch die Verfassungsschutzbehörde hinzuziehen. Das auf Basis der vorliegenden Informationen erlangte Prüfergebnis teile sie dann Wahlausschuss und Wahlleitung mit, und dieser treffe eine Entscheidung. Insofern könne man sagen, es handele sich um eine rechtliche Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Formulierungsvorschlag des GBD für Satz 2 auf Seite 14 der Vorlage 14 stelle zudem klar, dass die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde nur „soweit erforderlich“ erfolge, also nur in dem Fall, dass die Kommunalaufsichtsbehörde nicht selbst beurteilen könne, ob die Verfassungstreue der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Zweifel zu ziehen sei. Sehe sie selbst nach ihrer Prüfung keine „tatsächlichen Anhaltspunkte“ dafür, sei ein Auskunftersuchen bei der Verfassungsschutzbehörde ohnehin ausgeschlossen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) fügt hinzu, dass sich die kommunale Ebene immer an die Kommunalaufsichtsbehörde wenden könne, wenn sie eine rechtliche Einschätzung benötige. Dies sei gängige Praxis, die an dieser Stelle nur explizit formuliert werde. Zudem sei es auch in der Vergangenheit schon vorgekommen, dass Wahlvorschläge abgelehnt worden seien. Insofern gehe es um keinen neuen Sachverhalt.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) bittet die Vertreterin des GBD, genauer zu den verfassungsrechtlichen Risiken der Regelung auszuführen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärt, zu der Frage, unter welchen Umständen und anhand welcher Kriterien die Verfassungstreue insbesondere von Wahlbeamten zu bejahen oder zu verneinen sei, liege sehr viel Fachliteratur und Rechtsprechung vor. Bei einem juristisch so schwierigen und strittigen Thema, das mehrere verfassungsrechtliche Bereiche berühre, bestehe immer die Möglichkeit, dass eine höhere gerichtliche Instanz die Rechtsfragen anders bewerte; schon deswegen bestehe zumindest ein rechtliches Risiko. Der GBD gehe aber davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung verfassungskonform sei, sofern sie in der Praxis entsprechend angewendet werde. Diese Einschätzung gelte allerdings unter dem Vorbehalt, dass die kurze Zeit, die für die Prüfung des Gesetzentwurfs zur Verfügung gestanden habe, nicht ausreichend gewesen sei, um jedes Detail tiefgehend zu bewerten.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) erkundigt sich, ob sich durch die Neuregelung am Rechtsschutz einer nicht für die Wahl zugelassenen Person etwas ändere. Derzeit fehle vor der Wahl die Möglichkeit, sich gerichtlich gegen den Vorwurf der mangelnden Verfassungstreue und den Wahlausschluss zu wehren.

Der Abgeordnete verweist in diesem Zusammenhang auf den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD in der Drucksache 19/8218 und auf den Fall des AfD-Kandidaten Joachim Paul, der im rheinland-pfälzischen Ludwigshafen nicht zur Bürgermeisterwahl zugelassen worden und dagegen vorgegangen sei. Sowohl sein auf die Zulassung zur Wahl gerichteter Eilantrag beim Verwaltungsgericht als auch die Beschwerde dagegen beim Oberverwaltungsgericht seien im Vorfeld der Wahl abgelehnt worden. Nun klage er vor dem Verwaltungsgericht, um zu erreichen, dass die Wahl für ungültig erklärt werde.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortet, das bisherige System werde beibehalten. Mit Blick auf die Wahlabläufe und die einzuhaltenden Fristen gebe es in der Regel keinen sofortigen Rechtsschutz nach einem Wahlausschluss, sondern er werde durch das Wahlprüfungsverfahren im Nachgang der Wahl gewährt. Dies entspreche auch ständiger Rechtsprechung. Das Risiko, das diese Regelung zweifellos beinhalte, sei, dass eine Wahl im Nachhinein für ungültig erklärt werde und wiederholt werden müsse.

In Rheinland-Pfalz habe das Verwaltungsgericht den Eilantrag des abgelehnten Kandidaten aber sogar vor der Wahl geprüft und sei zu dem Schluss gekommen, dass die Entscheidung des Wahlausschusses nicht offensichtlich rechtswidrig gewesen sei und offenbar Anhaltspunkte vorlägen, die Zweifel an der Verfassungstreue des Kandidaten begründeten. Die Fragen, wie gewichtig eine Mitgliedschaft in einer als verfassungsfeindlich eingestuften, aber nicht verbotenen Partei sei und was zu dieser hinzutreten müsse, um mangelnde Verfassungstreue nachzuweisen, seien nun im Hauptsacheverfahren zu beantworten.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) stellt fest, dass auch schon in der Vergangenheit Kandidatinnen und Kandidaten von der Wahl ausgeschlossen worden seien, und kritisiert, dass immer wieder - auch in der Anhörung - der Eindruck erweckt werde, die Neuregelung erfolge, weil man den Wahlausschüssen misstrauere. Die Entscheidung liege nach wie vor bei den Wahlausschüssen. Aber nun könnten diese - wie von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden gewünscht - die Kommunalaufsicht hinzuziehen, und in einem weiteren Schritt könne zudem der Verfassungsschutz angefragt werden.

Letztlich bewerte auch der GBD die Regelung als verfassungskonform, und in der Tat könne - wie in Vorlage 14 zu lesen sei - mit Blick auf die Verfassungstreue „von den höchsten Repräsentanten der Kommunalverwaltung nicht weniger verlangt werden als von anderen Beamtinnen und Beamten in Land und Kommunen“. An dieser Stelle genau hinzuschauen, sei deshalb der richtige Weg.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) fragt, ob die „tatsächlichen Anhaltspunkte“ im Gesetzestext nicht genauer definiert werden müssten, um dem Wahlausschuss eine Orientierung zu bieten. Schließlich sei die Frage, was genau solche Anhaltspunkte seien, sehr umstritten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagt, dass dies den Gesetzestext, der in erster Linie den abstrakten Rahmen schaffen solle, eher überfrachten würde. Zwar sei der Begriff „tatsächliche

Anhaltspunkte“ in der Tat auslegungsbedürftig. Aber sinnvoller, als dazu im Gesetz auszuführen, sei es sicherlich, den Kommunen, wie von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände gewünscht, seitens des Innenministeriums eine Auslegungshilfe zur Verfügung zu stellen. Schließlich sei es kaum möglich, alle Fälle im Gesetzestext hinreichend abzubilden.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) ergänzt, dass das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung den Leitfaden für die Beurteilung der Verfassungstreue bildeten und die Wahlausschüsse sehr wohl einschätzen könnten, worum es dort gehe.

Abg. **Michael Lüthmann** (GRÜNE) fügt hinzu, die Verfassungstreuepflicht sei im Beamtenstatusgesetz - wie seitens des GBD bereits ausgeführt - und grundgesetzlich in Artikel 33 Abs. 5 GG geregelt. Ferner stehe in Artikel 21 Abs. 2 GG bereits, dass Parteien verfassungswidrig seien, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“. In einem Gesetz zu wiederholen, was im Grundgesetz festgelegt sei, halte er für überflüssig.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) wendet ein, dass den Ausführungen des GBD zu entnehmen gewesen sei, dass allein die Mitgliedschaft in einer bestimmten Partei gerade nicht ausreiche, um eine Kandidatin oder einen Kandidaten von der Wahl auszuschließen, sondern dass weitere Anhaltspunkte vorliegen müssten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bekräftigt abschließend, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Rechtsprechung als hinreichend definiert anzusehen sei und nicht weiter ausgeführt werden müsse. Für die Frage, wie im konkreten Einzelfall vorzugehen sei, sei es darüber hinaus empfehlenswert, dass das Innenministerium weitere Informationen an die Wahlausschüsse übermittele.

## **Artikel 2 - Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung**

### **Nr. 6: § 24 - Erteilung von Wahlscheinen**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist daraufhin, dass die Anmerkung zu **Absatz 5** unter bb) „unverändert“ statt „vorerst unverändert“ lauten und Vorlage 14 noch entsprechend angepasst werden müsse.

### **Nr. 10: § 51 - Schluss der Wahlhandlung**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärt, dass die rechtsförmliche Korrektur der Entwurfsfassung in Vorlage 14 mit Blick auf die entsprechenden Vorgaben der Staatskanzlei noch geändert werden müsse.

### **Nr. 18: § 89 - Beschränkung von Rechten nach der Datenschutz-Grundverordnung**

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt aus, abweichend von Vorlage 14 müssten in **Absatz 5** das Wort „nicht“ gestrichen und die Worte „nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4“ ergänzt werden, um deutlich zu machen, dass die Einschränkungen der Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung auch direkt gegenüber den Wahlorganen gälten. Absatz 5 würde demnach folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Ansprüche nach Artikel 15 Abs. 1 und 3 sowie nach Artikeln 16, 18 und 13 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen auch gegenüber den Wahlorganen nach den §§ 9 bis 11 nur nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.“

\*

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) bedankt sich bei der Vertreterin des GBD für die kurzfristige Erstellung der Vorlage und erklärt, die regierungstragenden Fraktionen würden dem Gesetzentwurf zustimmen und nun über eine Beschlussempfehlung abstimmen wollen, um der Bitte der kommunalen Spitzenverbände, die Änderungen zeitnah auf den Weg zu bringen, nachzukommen.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion werde sich der Stimme enthalten. Sie merkt an, die kommunalen Spitzenverbände hätten nicht nur darum gebeten, die Beratung über den Gesetzentwurf bereits im April-Plenum abzuschließen, sondern dies ausdrücklich angemahnt - ebenso wie der Landeswahlleiter -, um vor der Kommunalwahl im September noch ausreichend Zeit zu haben, die neuen Regelungen umzusetzen. Dies habe aber auch dazu geführt, dass wenig Raum für eine ausführliche Prüfung insbesondere des neu eingefügten und rechtlich komplexen Absatz 7 in § 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geblieben sei. Die Vertreterin des GBD habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelung rechtlich umstritten sei und die Auslegung im Einzelfall für die verfassungskonforme Anwendung entscheidend sei. Insofern sei es dringend erforderlich, dass das Innenministerium den Kommunen die angekündigte Handreichung dazu rechtzeitig zur Verfügung stelle.

Zu begrüßen sei allerdings, dass die Einführung des passiven Wahlrechts ab 16 Jahren aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden sei und nicht bereits zur anstehenden Kommunalwahl in Kraft treten solle. Schließlich liefen viele Aufstellungsverfahren bereits.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) sagt, es sei in der Tat wichtig, dass die Kommunen mitgenommen und die Wahlausschüsse entsprechend informiert würden. Deshalb begrüßten auch die regierungstragenden Fraktionen eine entsprechende Handreichung ausdrücklich. Letztlich habe die Vertreterin des GBD aber auch ausgeführt, dass sie die Regelung in der nun vorliegenden Fassung als verfassungskonform einschätze. Insofern sei es gut, den Gesetzentwurf nun auf den Weg zu bringen.

Im Übrigen sehe der Gesetzentwurf auch Anpassungen vor, die bereits in der vergangenen Wahlperiode, als die CDU noch in der Regierung gewesen sei, hätten angefasst werden müssen. Dies seien die regierungstragenden Fraktionen nun angegangen, während von der CDU-Fraktion auch in Opposition kein Vorschlag gekommen sei.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) kündigt an, dass die AfD-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen werde. Erst in der vergangenen Woche habe die Anhörung dazu stattgefunden, und nun solle die Beratung in der kurzfristig für heute einberufenen Sitzung bereits abgeschlossen werden. Dies erwecke den Eindruck einer pro forma durchgeführten Anhörung. Die regierungstragenden Fraktionen hätten zudem offenbar wenig Lehren daraus gezogen und durch ihren Änderungsvorschlag in Vorlage 13 in erster Linie vorgesehen, die Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Insbesondere die Neuregelung in § 45 d Abs. 7 NKWG sei aus Sicht der AfD-Fraktion unnötig und eine „Lex AfD“, die verfassungsrechtlich nicht haltbar sei.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stellt fest, dass Gesetzgebungsverfahren generell komplex seien und mitunter auch Schnelligkeit notwendig sei. Außerdem könne er sich kaum an ein Gesetzgebungsverfahren erinnern, in dem an keiner Stelle darauf hingewiesen worden sei, dass eine Regelung unter Umständen gerichtlich infrage gestellt werden könnte.

Im Übrigen sei es bemerkenswert, dass Abg. Bothe die AfD offenbar als verfassungsfeindlich einstufe, da er die Regelung zur Prüfung der Verfassungstreue als „Lex AfD“ bezeichne.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) erinnert daran, dass das Innenministerium die niedersächsische AfD als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft habe, was diese von sich weise und wogegen sie derzeit gerichtlich vorgehe. Aus seiner Sicht nutzen SPD und Bündnis 90/Die Grünen ihre Regierungsmehrheit, um Regelungen einzuführen, die gegen die AfD gerichtet seien.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) weist diesen Vorwurf zurück. Der Gesetzentwurf habe das Ziel, die in den kommunalen Wahlausschüssen ehrenamtlich Tätigen zu entlasten und zu unterstützen. Sie könne das Misstrauen ihnen gegenüber nicht nachvollziehen. Im Übrigen seien bereits vor 2013 Wahlvorschläge mitunter abgelehnt worden, das sei nichts Neues. Die Gesetzesänderung solle lediglich mehr Sicherheit für die Menschen schaffen, die ehrenamtlich Entscheidungen im Sinne der Demokratie treffen müssten.

Abschließend weist die Abgeordnete darauf hin, dass der Änderungsvorschlag in Vorlage 13 nicht nur anrege, die Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht aus dem Gesetzentwurf zu streichen, sondern auch eine Veränderung bezüglich der Aufstellungsverfahren in § 24 NKWG empfehle.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) stimmt seiner Vorrednerin zu und ergänzt, die Anhörung habe sich zudem sowohl auf den gerade diskutierten Gesetzentwurf als auch auf den Gesetzentwurf in der Drucksache 19/9622 bezogen. Auch insofern habe die Anhörung keinesfalls nur „pro forma“ stattgefunden.

Die Änderung in § 45 d NKWG habe lediglich zur Folge, dass ein gesetzlich bereits vorgesehenes Verfahren mit mehr Informationen und Sachkenntnis angereichert werde. Dies sei eine Verbesserung und mitnichten eine „Lex AfD“.

## **Beschluss**

Der federführende **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unter b) in der Fassung der Vorlage 14 einschließlich der mündlich vorgetragenen Änderungen anzunehmen. Er ermächtigt den GBD, angesprochene sowie eventuell noch notwendige Korrekturen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: AfD*

*Enthaltung: CDU*

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Birgit Butter** (CDU).

\*\*\*